

Versicherungszusage

für eine betriebliche Altersversorgung

Für _____

in Anerkennung Ihrer Mitarbeit wurde für Sie eine betriebliche Pensionsversicherung bei der **Deutschen Steuerberater-Versicherung Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG** abgeschlossen.

Dafür wird ein Beitrag von

monatlich _____ Euro

vierteljährlich _____ Euro

jährlich _____ Euro

zahlbar jeweils zum _____ erstmals zum _____ aufgewendet.

Der Beitrag erhöht sich in jedem Jahr entsprechend der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG im Kalenderjahr bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die Versicherungsleistungen sind steuerpflichtig und dafür nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte steuerlich zu erfassen.
2. Gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind die Versicherungsleistungen als Versorgungsbezüge gemäß § 229 SGB V als beitragspflichtige Einnahmen zu erfassen.
3. Sie erhalten eine Zweitschrift des Versicherungsscheines, aus dem sich die versicherten Leistungen ergeben. Bezugsberechtigt für die Alters- und ggf. Berufsunfähigkeits-Rente sind Sie, für eine etwaige versicherte Witwen-/Witwerrente Ihr Ehepartner bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner, für Waisenrenten Ihre Kinder. Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Ist eine Beitragsrückgewähr mit Rentengarantiezeit versichert, sind für Todesfall-Leistungen Ihre Hinterbliebenen (§ 17 AVB) und für ein etwaiges Sterbegeld die von Ihnen benannte Person, bzw. Ihre Erben, bezugsberechtigt. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Deutschen Steuerberater-Versicherung.
4. Die Beiträge für diese Versicherung zahlen wir während der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses, solange bei Beitragsfähigkeit ein Gehaltsanspruch besteht und dies uns wirtschaftlich möglich ist.

5. Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen (Flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den Rechnungsgrundlagen der Deutschen Steuerberater-Versicherung.
6. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, so erklären wir hiermit sowohl Ihnen als auch der Deutschen Steuerberater-Versicherung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG schon jetzt, dass Ihre Versorgungsansprüche aus dieser Zusage auf die Leistungen begrenzt sind, die aufgrund unserer Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Wir werden dann innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Ausscheiden eine eventuelle Vorauszahlung rückgängig machen, etwaige Beitragsrückstände beseitigen und die Versicherung auf Sie übertragen. Sie haben das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist anschließend eine Abtretung, Beleihung oder ein Rückkauf insoweit unzulässig, als die Versicherung auf unseren Beiträgen beruht und die Versorgungsansprüche gemäß § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar sind.
7. Wenn die Versicherungsansprüche gem. § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar sind, können Sie nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG von der Deutschen Steuerberater-Versicherung verlangen, dass der Übertragungswert auf Ihren neuen Arbeitgeber übertragen wird. Hat der neue Arbeitgeber seinen Sitz oder seine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, kann die Versicherung bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung über den neuen Arbeitgeber unverändert fortgeführt werden, falls er eine entsprechende Zusage erteilt oder Sie mit ihm eine entsprechende Entgeltumwandlung vereinbaren.

_____, den _____ 20 _____
Unterschrift des Arbeitgebers

_____, den _____ 20 _____
Unterschrift des Arbeitnehmers